

Praktikantenvereinbarung

Praxisbetrieb:

Bezeichnung:		
Betriebsleiter/in:		
Anschrift:	Straße	Nr.
	PLZ	Ort
	Staat	
Telefon:	Mobil:	
E-Mail:		

Daten zur Praxis:

Dauer der Praxis:	von	bis
Unterbrechung:	von	bis
Monatl. Entschädigung:	€	
Wochenarbeitszeit:	Std.	

Praktikant/Praktikantin:

Name:		
Geburtsdatum:		
Anschrift:	Straße	Nr.
	PLZ	Ort
Telefon:	Mobil:	
E-Mail:		
Schüler/in der	Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt für Gartenbau Schönbrunn in Wien (HBLFA für Gartenbau), A-1130 Wien, Grünbergstr. 24	

Erziehungsberechtigte(r)

Name(n):		
Anschrift:	Straße	Nr.
	PLZ	Ort
Telefon:	Mobil:	
E-Mail:		

Die Schüler und Schülerinnen der "HBLFA für Gartenbau" sind gemäß Lehrplan verpflichtet folgende Pflichtpraktika in einem Fachbetrieb zu absolvieren. Und zwar

- 6 Wochen zwischen II. und III. Jahrgang,
- 10 Wochen zwischen III. und IV. Jahrgang und
- 6 Wochen zwischen IV. und V. Jahrgang.

Der / Die oben angeführte Betriebsleiter/in vereinbart daher mit dem/der oben angeführten Praktikanten/Praktikantin bzw. seinem/seiner oben angeführten Erziehungsberechtigten folgende Beschäftigung:

1. Lehrplanbezug

Die Beschäftigung des Praktikanten / der Praktikantin erfolgt im Rahmen des Lehrplans der HBLFA für Gartenbau.

2. Rechte des Praktikanten/der Praktikantin

Der/Die Praktikant/in ist berechtigt, sein/ihr theoretisches Wissen durch praktische Arbeit im Praxisbetrieb zu vertiefen, sich mit dem praktischen Ablauf eines Betriebes vertraut zu machen und in diesem Sinne von der ihm im Praxisbetrieb gebotenen Gelegenheit nach Kräften Gebrauch zu machen. Der Praxisbetrieb gestattet dem/der Praktikanten/in unter Bedachtnahme auf dessen/deren Ausbildungsziel im Betrieb zu arbeiten.

3. Pflichten des Praxisbetriebes

Der Praxisbetrieb verpflichtet sich, den Praktikanten / die Praktikantin mit, für seine/ihre berufliche Ausbildung bzw. den späteren Beruf notwendigen Arbeiten in allen fachlichen Bereichen des Betriebes zu beschäftigen.

4. Entschädigung und Arbeitszeit

Der Praxisbetrieb gewährt dem/der Praktikanten/in eine monatliche Entschädigung. Dabei wird die Mindestentschädigung gemäß Kollektivvertrag oder Tarifvertrag für Praktikanten/innen ohne Matura beachtet. Die Arbeitszeitregelung berücksichtigt die einschlägigen Vorschriften hinsichtlich Arbeits- und Jugendschutz.

5. Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer der Praxis abgeschlossen, auch wenn diese mit Unterbrechungen absolviert wird.

6. Unfallverhütung

Der Praktikant/in wird vom Praxisbetrieb über die geltenden Unfallverhütungsvorschriften belehrt und hat die notwendigen Anweisungen zur Unfallverhütung zu befolgen.

7. Besuchsrecht

Die zuständigen Lehrkräfte des Praktikanten/in sowie dessen Erziehungsberechtigte sind berechtigt, sich jederzeit davon zu überzeugen, ob die vorgeschriebene Praxis ermöglicht wird, ausreichender Unfallschutz besteht und die Vorschriften zum Jugendschutz eingehalten werden.

8. Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung kann von beiden Teilen bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften oder falls durch den Betrieb oder das Verhalten des Praktikanten / der Praktikantin die Erreichung des angestrebten Ausbildungsziels nicht gewährleistet ist, vorzeitig aufgelöst werden. Von einer Auflösung ist die Direktion der HBLFA für Gartenbau

(office@gartenbau.at, Fon 0043-1-8135950-333, Fax 0043-1-8135950-99) durch die Vereinbarungspartner in Kenntnis zu setzen.

9. Pflichten des Praktikanten / der Praktikantin am Arbeitsplatz

Der Praktikant / die Praktikantin verpflichtet sich, die ihm / ihr im Rahmen der Zielsetzung des Praktikums aufgetragenen, der Ausbildung dienenden Arbeiten gewissenhaft durchzuführen und die vorgegebene Arbeitszeit einzuhalten.

10. Aufzeichnungen des Praktikanten / der Praktikantin

Der Praktikant / die Praktikantin ist verpflichtet, während der Praxis Aufzeichnungen zu machen, die als Grundlage für den von der HBLFA verlangten Praxisbericht dienen. Dabei ist auf Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Rücksicht zu nehmen.

11. Übergabe von Schriftstücken

Der Praktikant / die Praktikantin ist verpflichtet, dem Praxisbetrieb die von der HBLFA für Gartenbau bereit gestellte Pflichtpraxisbescheinigung, sowie das „Schreiben an den Betriebsleiter/in“ der HBLFA für Gartenbau auszuhändigen.

12. Bestätigung des Pflichtpraktikums

Der Praxisbetrieb ist verpflichtet eine Bestätigung über die Absolvierung der Pflichtpraxis auszustellen. Diese muss zumindest die genaue Dauer des Pflichtpraktikums enthalten. Nähere Angaben zum Inhalt des Praktikums (erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten) und weitere Aussagen im Sinne eines Arbeitszeugnisses sind erwünscht. Die Pflichtpraxisbestätigung ist dem Praktikanten / der Praktikantin am Ende der Praxiszeit auszuhändigen.

13. Verständigungspflicht des Betriebes

Der Praxisbetrieb ist verpflichtet, die Erziehungsberechtigten und die HBLFA für Gartenbau über besondere Vorkommnisse (insbesondere Krankheit, Unfall) unverzüglich zu verständigen.

Diese Vereinbarung wird in 3 Ausfertigungen errichtet. Davon verbleibt eine beim Praxisbetrieb, eine Ausfertigung erhält der Praktikant / die Praktikantin bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter und eine Ausfertigung ergeht an die HBLFA für Gartenbau.

Ort / Datum

Unterschriften:

.....
Für den Praxisbetrieb / Betriebsleiter/in

.....
Der Praktikant / die Praktikantin

.....
Erziehungsberechtigte(r) des Praktikanten / der Praktikantin
(sofern nicht eigenberechtigt)